

**Anlage zu §§ 2 und 3 der Satzung  
für die Errichtung und Herstellung  
von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge:**

**Stellplatzbedarf:**

<b>Nr.:</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Anzahl der Stellplätze <sup>1</sup></b>	<b>Hiervon für Besucher in % oder Anzahl <sup>1</sup></b>
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Wohnungen in Ein- und Mehrfamilien- sowie Apartementhäusern bis 34 m <sup>2</sup> Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung	bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten 10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.2	Wohnungen in Ein- und Mehrfamilien- sowie Apartementhäusern ab 35 m <sup>2</sup> Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	bei Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten 10 % oberirdisch, jedoch mind. 1 Stellplatz
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung	----
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze	75 %
1.5	Schwesternwohnheime	1 Stellplatz je 1,2 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	25 %
1.6	Arbeiterwohnheime	1 Stellplatz je 1,2 Betten jedoch mindestens 3 Stellplätze	25 %
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 6 Betten + 1,5 Stellplätze je 2 Mitarbeiter	75 %
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen <sup>4</sup></b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (allgemein)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Mind. 1 Stellplatz; zusätzlich je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 weiterer Stellplatz
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche	Mind. 3 Stellplätze; zusätzlich je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 weiterer Stellplatz
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten <sup>2,4</sup></b>		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 299 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche mindestens 2 Stellplätze je Laden	---
3.2	Einzelhandelsbetriebe ab 300 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	---
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten, Kirchen</b>		
4.1	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspiel-	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze	---

	theater, Vortragssäle)		
4.2	Kirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	---
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	---
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche	---
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	---
5.6	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Besucherplätze	---
5.7	Minigolfplätze	8 Stellplätze	---
5.8	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---
5.9	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche	---
<b>6.</b>	<b>Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten aller Art, Cafés, Stehausschänken, Diskotheken, Tanzlokale	1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	---
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Betten, für Restaurantbetrieb, Zuschlag nach Nr. 6.1	---
6.3	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 5 Betten	---
<b>7.</b>	<b>Krankenanstanen/Kliniken</b>		
7.1	Krankenanstanen von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser), Kliniken von Privatbetreibern	1 Stellplatz je 2 Betten	60 %
7.2	Krankenanstanen von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 3 Betten	60 %
7.3	Sanatorien, Kuranstanen, Anstanen für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 1,75 Betten	33 %
7.4	Altenpflegeheime, Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten	75 %
<b>8.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe <sup>3</sup>	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	---
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze <sup>3</sup>	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	---

8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4 Stellplätze je Pflegeplatz	---
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen bzw. Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	---
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	5 Stellplätze je Waschplatz	---
<b>9.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonstige Bildungseinrichtungen</b>		
9.1	Grund-, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	1,5 Stellplätze je Klasse	---
9.2	Sonstige allgemeinbildende, weiterführende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	2 Stellplätze je Klasse	---
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	---
9.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 3-5 Studierende	---
9.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellplatz je 5-10 Kinder und mind. 1 Stellplatz je Bedienstete/n	---
9.6	Jugendfreizeitheimen und dergleichen	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
9.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungsstätten u. ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	---
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten	---
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 500 qm	---

**Anmerkungen:**

Alle Flächenangaben beziehen sich auf Nettoverkaufs- bzw. Nettonutzflächen.

Die Wohnflächenberechnung erfolgt nach der WohnflV.

<sup>1</sup> Die errechnete Gesamtzahl der Stellplätze ist bis 0,49 abzurunden, ab 0,5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

<sup>2</sup> Ist die Lagerfläche größer als 10 % der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrflächen ein Zuschlag nach Ziffer Nr. 8.2 zu errechnen.

<sup>3</sup> Der Stellplatzbedarf ist grundsätzlich nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

<sup>4</sup> Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u. ä. bleiben außer Acht.